

Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, den 28. Januar 2016

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **10. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 10. Februar 2016,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 12.01.2016
hier: Befreiung von kommunaler Hundesteuer
3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.01.2016
hier: Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen

4. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gärtnerei Hagedorn an der Luisenstraße, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 04.01.2016
5. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Hellweg, Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses -
6. Errichtung eines Mobilfunkturms im Zentralort Welver auf einer gemeindeeigenen Fläche
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2016
7. Gerichtsverfahren Bürgergemeinschaft Welver e.V. ./ Rat der Gemeinde Welver
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 26.01.2016 (sh. Anlage 1)
8. Antrag der Fraktion Welver21 gemäß § 48 GO NRW „Ganztagsbetreuung an der Grundschule Borgeln“
9. Weitere Unterbringung von Flüchtlingen in der Gemeinde Welver
hier: Anmietung eines Wohngebäudes im Ortsteil Scheidingen
10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Weitere Unterbringung von Flüchtlingen in der Gemeinde Welver
hier: Vertragsbedingungen zur Anmietung eines Wohngebäudes im Ortsteil Scheidingen
2. Personalangelegenheiten
Erstellen des Haushaltes 2016
3. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Bürgermeister Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 29.01.2016

Bürgermeister	<i>29.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	10.02.2016				

Bestellung der Schriftführer/innen

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2016:

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich für die laufende Wahlperiode die Protokollführung für den HFA wie folgt zu ändern.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die Schriftführung wie folgt zu bestellen:

Verwaltungsfachwirt Herr Detlev Westphal

Verwaltungsfachwirtin Frau Petra Robbert

Verwaltungsfachangestellte Frau Monika Jürgens

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführer für die laufende Wahlperiode werden bestellt:

Herr Detlev Westphal

Frau Petra Robbert

Frau Monika Jürgens

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 22-41-01	Sachbearbeiter/in: Frau Schorsch Datum: 26.01.2016

Bürgermeister	<i>Schm 29.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>ES - 26.1.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oef	10.02.2016				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 12.01.2016
hier: Befreiung von kommunaler Hundesteuer

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2016:

- Siehe beigefügten Antrag vom 12.01.2016 -

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss für diese Aufgabe bestimmt.

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Welver in der Fassung vom 16.12.2011 ist eine Steuerbefreiung der kommunalen Hundesteuer für die im Antrag genannten Hundehalter nicht vorgesehen.

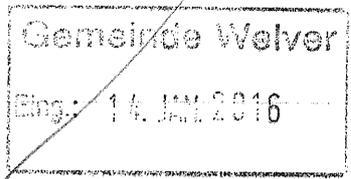
Im Rahmen der Hundesteueranmeldung und –veranlagung ist es nicht verpflichtend bekanntzugeben, ob das Tier aus einem Tierheim oder Tierasyl stammt.

Der verwaltungstechnische Aufwand, die derzeitigen Abgabepflichtigen zu befragen wäre unverhältnismäßig hoch; damit verbunden ist eine Hundezählung mit der Ausgabe von neuen Hundesteuermarken. Auch eine Rückveranlagung im Rahmen der Festsetzungsverjährung würde einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Anregung zur Kenntnis.

Thomas Sellnau



Von: Thomas Sellnau [minertom@gmx.de]
Gesendet: Dienstag, 12. Januar 2016 13:58
An: 'Schumacher Uwe'; 'u.stehling@gmx.de'; 'Udo.Koetter@Kreis-Soest.de'; 'Coerdts Wilhelm'; 'welver@soester-anzeiger.de'
Cc: 'rathaus@welver.de'; 'info@cdu-welver.de'; 'info@die-gruenen-welver.de'; 'Juergen.Dahlhoff@bg-welver.de'; 'Michael Dülberg'
Betreff: Bürgerantrag nach § 24 GoNRW: Befreiung von kommunaler Hundesteuer

Thomas Sellnau
Welver, den 12.01.2016

An den HFA – Ausschuss der Großgemeinde Welver

Zur Info des BM Schumacher und der Kommunalaufsicht mit Bitte um Bestätigung des Antrages

Bürgerantrag gemäß §24 GoNRW: Zeitweilige Befreiung von kommunaler Hundesteuer durch die Gemeinde Welver (Mittelpunkt Westfalens)

Sehr geehrte Damen und Herren
Hiermit stelle ich den Antrag Personen oder Organisationen der Gemeinde Welver die Hunde aus vom Kreis Soest, Kommunen des Kreises Soest oder der Stadt Hamm subventionierten oder finanzierten Tierheimen oder Tierasylen stammen, übernehmen,
für 3 Jahre von der Hundesteuer der Gemeinde Welver zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen

T.Sellnau

T. Sellnau

Vorab per E/Mail

Einschreiben mit R/Schein folgt

*T. Sellnau
Westholz 2
59514 Welver*



141 22

*HFA
- Gemeinde Welver -
59514 Welver*

Deutsche Post

- EINSCHREIBEN EINWURF
- EINSCHREIBEN (Recommandé)
- EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre)
- INT. NACHNAHME (Remboursement)
- RÜCKSCHEIN (Avis de réception)

912-671-000

R

RB 52 586 692 5DE



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 28.01.2016

Bürgermeister	<i>Schm 29.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 28.01.16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	10.02.2016				

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.01.2016 (Bürgeranträge)
 hier: Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentli-
 chen Plätzen**

Siehe Antrag der Republikaner NRW vom 21.01.2016!

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2016:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angele-
 genheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Be-
 schwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemein-
 de Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Fi-
 nanzausschuss.

Der Vorsitzende der Republikaner NRW hat einen Antrag auf ein Verbot von Burka und Ni-
 kab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen gestellt. Er begründet diesen An-
 trag mit den Rechten von Frauen, die durch Burka und Nikab empfindlich eingeschränkt
 würden und zum anderen diene ein Verbot der Durchsetzung des Vermummungsverbotes.

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist der Antrag der
 Republikaner unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um
 eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der
 Partei Publizität zu verschaffen.

Gleichwohl ist die Anregung dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen, da § 24 GO
 NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt. Der Haupt- und Finanz-
 ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich
 inhaltlich mit ihr auseinandersetzen zu müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss weist den Antrag als unbegründet zurück.

Schaefer, Petra

Von: Republikaner NRW <nrw@rep.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Januar 2016 13:32
An: Rathaus
Betreff: Unsere Anregung Verbot von Burka und Nikab vom 21.01.2016



REP, Postfach 140407, 40074 Düsseldorf

Bürgermeister Welper
Postfach 47
59511 Welper

Der Landesvorsitzende
40074 Düsseldorf
Postfach 140407
Tel. 0211 - 602 23 83
Fax 0211 - 602 23 82
nrw@rep.de
21.01.2016

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)

Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen die Republikaner, LV NRW an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt.

Zum einen geht es um die Rechte der Frauen, die durch Burka- und Nikab empfindlich eingeschränkt werden und zum anderen dient ein Verbot der Durchsetzung des Vermummungsverbot. Insbesondere die zunehmende Bedrohung durch IS-Terroristen, bietet eine Vermummung in Form von Burka oder Nikab ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten.

Seien Sie mutig und setzen Sie Zeichen, indem Sie sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und nicht dem Mittelalter in Welper Tür und Tor öffnen. Alleine die Tatsache, dass in Dortmund die erste Steinigung stattgefunden hat und nur durch eine zufällig eintreffende Polizeistreife schlimmeres verhindert werden konnte, macht deutliche, dass wir mutige Entscheider brauchen. Den Bericht über die Steinigung können Sie hier nachschauen:

https://www.youtube.com/watch?v=99AgW_CAcNg

Mit freundlichen Grüßen


André Maniera
Landesvorsitzender Republikaner NRW



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 30/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003 wel/Da
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

26. Januar 2016

Anregungen der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes formelles Prüfungsrecht einräumt. Der Rat bzw. zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinanderzusetzen zu müssen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 218 vom 29. September 2015.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Geschäftsstelle des StGB NRW gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits angeregt hat, § 24 GO NRW in die anstehende GO-Novellierung miteinzubeziehen, um den Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Petitionen in den Städten und Gemeinden besser handhaben zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Einwohner der Gemeinde und/oder die Einführung eines formellen Prüfungsrechtes für Hauptverwaltungsbeamte mit der Folge, dass der Rat bzw. Beschwerdeausschuss sich nur noch mit zulässigen Petitionen befassen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 07.01.2016	

Bürgermeister	<i>[Handwritten Signature]</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Handwritten Signature]</i> 07/01.16	Sachbearbeiter/in	<i>[Handwritten Signature]</i> 07.01.16

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	20.01.16	mit Mehrheit	9	1	-
HFA	4	oef	10.02.16				

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gärtnerei Hagedorn an der Luisenstraße, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 04.01.2016**

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2016:

Siehe beigefügten Antrag vom 04.01.2016!

Das antragsgegenständliche Flurstück 656 der Gemarkung Meyerich, Flur 2, liegt im Zentralort Welver an der Luisenstraße im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich gem. § 34 BauGB) und ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Es handelt sich größtenteils um das Betriebsgelände der Gärtnerei Hagedorn. Des Weiteren befindet sich in der Halle direkt an der Luisenstraße eine Kfz-Werkstatt.

Das in der Vergangenheit als Freiland und für Gewächshäuser im Zusammenhang mit dem Gärtnereibetrieb genutzte Hinterland soll nun einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Hierzu ist mit dem Ziel einer städtebaulichen Ordnung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da der Flächennutzungsplan den Bereich bereits als Wohnbaufläche darstellt, ist dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB (*Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.*) genüge getan und eine FNP-Änderung nicht notwendig.

Das Flurstück 656 ist eingebettet in vorhandene Siedlungsbereiche des Zentralortes (*Gartenstraße, Lindenstraße, Luisenstraße*). Die Umgebungsbebauung ist schwerpunktmäßig trotz einzelner gewerblicher Nutzungen durch Wohnbebauung geprägt. Durch die Aufgabe der bisherigen gewerblichen Nutzung besteht nun hier die Möglichkeit der wohnbaulichen Nachverdichtung. Dies ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen und entspricht der Vorgabe, eine Entwicklung stärker als bisher nach „innen“ vorzunehmen, indem vorhandene Freiflächen in Siedlungen und Quartieren in Anspruch genommen werden, so dass Außenbereichsflächen am Siedlungsrand bei der Entwicklung von Baugebieten verschont bleiben.

Im Rahmen des vorgelegten städtebaulichen Konzeptes wurden die Flurstücke 676 und 715 mit eingebunden, um so eine „Insellage“ dieser Flächen zu vermeiden. Der Grundstückseigentümer hat dem bereits grundsätzlich zugestimmt. Im Zuge der Erstellung eines konkreten

Bebauungsplanentwurfes sind diese Parzellen mit zu überplanen. Die zu überplanende Fläche hat somit insgesamt eine Größe von 8.346 m².

Da es sich wie bereits erwähnt um eine Nachverdichtung handelt, die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und die durch einen Bebauungsplan zulässigen Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründen, besteht die Möglichkeit, gem. § 13a BauGB einen „*Bebauungsplan der Innenentwicklung*“ aufzustellen. Hierbei kann zur Beschleunigung des Planverfahrens u.a. auf einen Umweltbericht verzichtet werden und eine Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 13 BauGB (*vereinfachtes Verfahren*) durchgeführt werden.

Somit bestehen aus städtebaulicher Sicht gegen eine wohnbauliche Entwicklung des Hinterlandes an der Luisenstraße keine grundsätzlichen Bedenken, daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat,

1. antragsgemäß die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a BauGB zu beschließen. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 656, 676 und 715.
2. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
3. durch den Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/5-1	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 27.01.2016

Bürgermeister	<i>Schm 29.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Phi 27/01.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>f. 27.01.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	10.02.16				
Rat							

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Hellweg, Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses -

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2016:

Im Rahmen der Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker geplant. Nach Prüfung verschiedener Standortvarianten soll das Vorhaben nun im Zuge der Straße „Hellweg“ am östlichen Ortsrand realisiert werden. Die ursprüngliche Darstellung des Areals als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Welver wurde im Rahmen der 31. Änderung in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umgewandelt. Nach der Rechtskraft der FNP-Änderung wurde der entsprechende Bauantrag gestellt.

Da der in Rede stehende Bereich in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, hat die Untere Landschaftsbehörde (ULB) im laufenden Baugenehmigungsverfahren nun mit Verweis auf den § 29 Landschaftsgesetz (LG NRW) geäußert, dass eine Zustimmung zum Vorhaben allein auf der Grundlage des FNP nicht erfolgen könne, da trotz der Darstellung im FNP der Bereich weiterhin planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet ist. Zwar bestünden aus natur- und landschaftsfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, da aufgrund der direkten Anbindung an die Ortslage, dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben, der direkten Lage an der Straße und der fehlenden Alternative für das Feuerwehrgerätehaus die Schutzziele des Landschaftsschutzes an diesem Standort zurücktreten können. Dies hatte die ULB so auch im FNP-Änderungsverfahren mitgeteilt. Zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet sei jedoch zusätzlich ein Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung erforderlich.

Bislang konnte die Verwaltung davon ausgehen, dass die Erteilung der Baugenehmigung für das Feuerwehrgerätehaus auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) möglich gewesen wäre. Der Landschaftsplan IV für Welver lässt dazu auch Ausnahmeregelungen zu. Im FNP-Änderungsverfahren wurde stets auf diese Vorgehensweise hingewiesen.

Nach einem zwischenzeitlich geführten Gespräch mit der ULB am 18.01.2016 besteht zumindest insofern Übereinstimmung, dass kein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, sondern eine Ergänzungssatzung die notwendigen Voraussetzungen für eine Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet schafft, da durch diese Satzung die derzeitige Außenbereichsfläche formalrechtlich dem Innenbereich zugeordnet wird.

In diesem noch durchzuführenden Verfahren wird das Einvernehmen der ULB in Aussicht gestellt, da im vorhergehenden Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung dem Vorhaben grundsätzlich nicht widersprochen worden sei.

Um nun ohne größere Zeitverzögerung die abschließenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens zu schaffen, wird dem Rat zur nächsten Sitzung die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vorgeschlagen. Dazu ergeht folgender

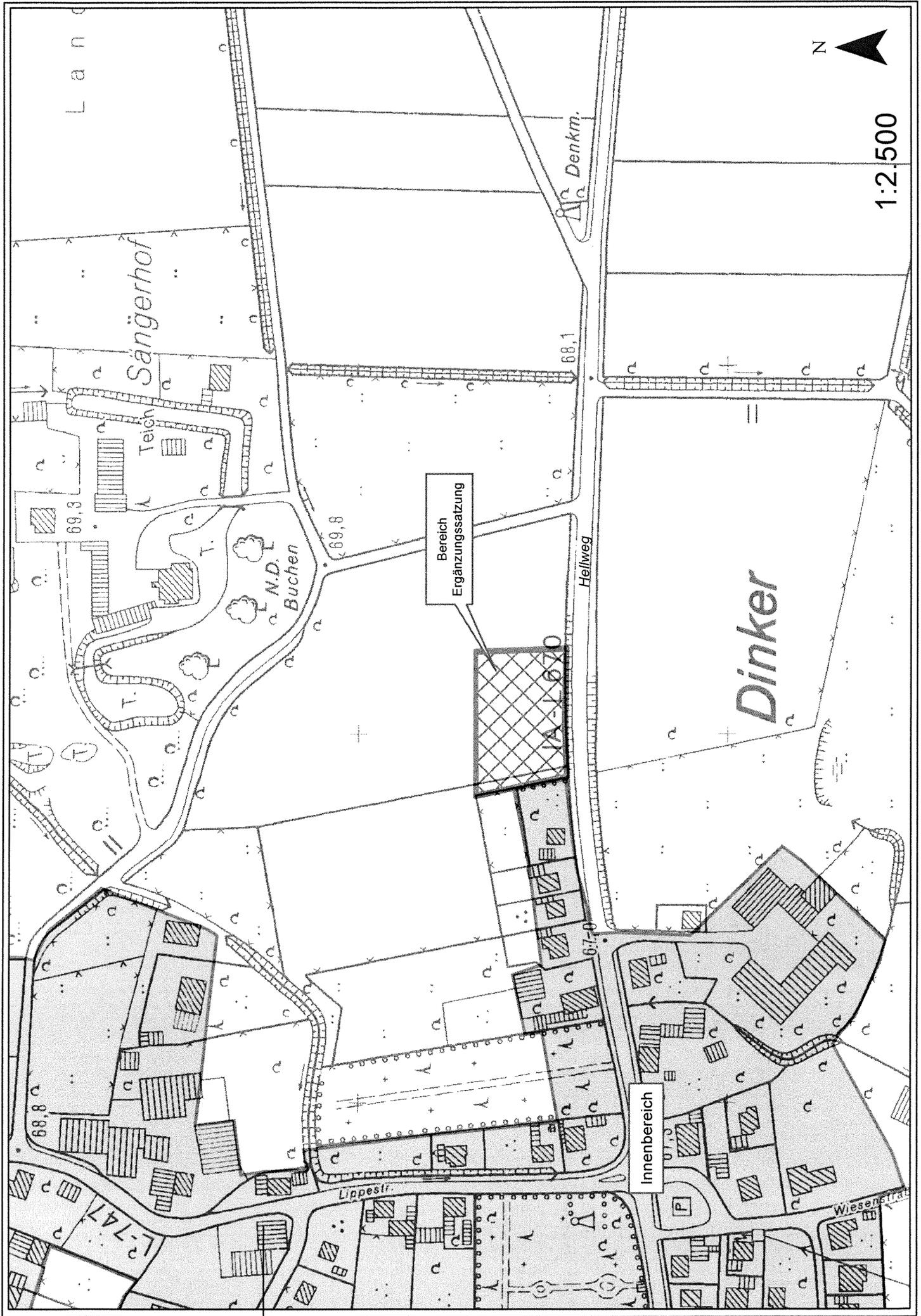
Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Dinker – Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses am Hellweg - zu beschließen.

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand unmittelbar anschließend an die bebaute Ortslage nördlich der Landstraße L 670 (Hellweg). Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 174 tlw. und Flur 5 Flurstücke 409 tlw. und 482 tlw. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.



1:2.500



Land

Sängerhof

Teich

N.D.
Buchen

Bereich
Ergänzungssatzung

Heilweg

Dinker

Innenbereich

Lippesli.

Wiesenstr.

Denkm.

68,1

69,8

67,0

67,0

68,8

L-747

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 81 - 12- 00	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 27.01.2016

Bürgermeister	<i>Schm 29.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	20.01.2016	ohne Beschluss			
HFA	6	oef	10.02.2016				
RAT							

Errichtung eines Mobilfunkturms im Zentralort Welver auf einer gemeindeeigenen Fläche

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2016:

Die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG), 48147 Münster, beabsichtigt im Auftrag der Deutsche Telekom AG die Errichtung eines freistehenden Mobilfunkmastes für die Mobilfunkversorgung des Zentralortes Welver. Bislang sind alle Mobilfunknetzbetreiber Deutschlands (Telekom, Vodafone, O₂/E-Plus) mit ihren Antennenanlagen auf dem Siloturm des ehemaligen Raiffeisengeländes an der Ladestraße vertreten. Bekanntermaßen ist die Raiffeisengenosenschaft bereits seit langer Zeit an einer Nachnutzung des ansonsten brachliegenden Grundstückes interessiert, so dass für den bestehenden Standort keine mittelfristige Planungssicherheit mehr gegeben ist.

Die DFMG bzw. die Telekom sind nun bestrebt, einen planungssicheren Alternativstandort zu finden, um auch zukünftig die Mobilfunkversorgung in Welver sicherzustellen. Die Gemeinde sollte hierbei grundsätzlich unterstützend mitwirken, da sie verpflichtet ist, die Infrastrukturausstattung des Gemeindegebietes zu gewährleisten, ähnlich wie beim Telefonfestnetz oder beim Stromversorgungsnetz.

Vor diesem Hintergrund möchte die DFMG eine ca. 10 x 15 m große Fläche im Bereich des Fußweges zwischen der Werler Straße und der Liethe parallel zur Bahnlinie nutzen (siehe beigefügten Lageplan). Es handelt sich dabei um eine gemeindeeigene Außenbereichsfläche (Flurstück 662) außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils, der ansonsten über der stillgelegten Bahntrasse Welver – Unna liegt. Mobilfunkmasten gelten als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB und sind demnach auch im Außenbereich zulässig. Vorgesehen wäre dann die Errichtung eines bis zu 40 m hohen Mastes, entweder in Stahlgitterbauweise oder als Schleuderbetonmast.

Im Jahr 2005 hat es bereits ein Baubegehren für einen Mobilfunkmast in Welver gegeben. So wollte Vodafone auf dem Grundstück des EDEKA-Marktes an der Ladestraße einen ebenfalls 40 m hohen Mast errichten. Hierzu wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt,

eine Veränderungssperre erlassen und anschließend die Bebauungspläne im Zentralort mit Höhenbegrenzungen belegt. Eine in dem Zusammenhang in Auftrag gegebene gutachterliche Untersuchung der Strahlenbelastung von diesen Anlagen sprach die Empfehlung aus, idealerweise nur weit außerhalb des Zentralortes, so zum Beispiel auf der Anhöhe zwischen Welver und Klotingen, Masten vorzusehen. Nach Einschätzung der Mobilfunkbetreiber handelt es sich jedoch um einen gänzlich unwirtschaftlichen Standort, der keinesfalls für eine Realisierung infrage kommen könnte.

Als eine weitere Alternative hatte der Gutachter auch den Bereich Liethe / Kirchfeld untersucht, also den Bereich, der aktuell zur Diskussion steht. Hier wäre nach Einschätzung des Gutachters ein höherer Mast für alle Betreiber denkbar, der jedoch von der Wohnbebauung mindestens 200 m entfernt sein sollte. Netzbezogen nachteilig wäre evtl. die Nähe zu den bereits bestehenden Anlagen von der Telekom und von Vodafone am weiter südlich befindlichen Windrad.

Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass der Abstand des geplanten Mobilfunkturms zur nächstgelegenen Wohnbebauung nur ca. 50 m beträgt. Allerdings bewirkt die geringere Entfernung der Mobilfunkstation zum Handy auch, dass das Handy, das in der Regel direkt am Körper getragen wird, dann nur eine geringere Sendeleistung erbringen muss und sich dadurch auch die durch das Handy ausgelöste Strahlenbelastung verringert. Das Gutachten aus dem Jahr 2006 konnte in diesem Zusammenhang nur die Strahlenbelastung aus GSM- und UMTS-Netzen betrachten. Der Boom der Smartphones begann erst im Jahr 2007. Somit könnte insbesondere die Strahlenbelastung der neueren Handygeneration aufgrund des viel höheren Sendeanteils von größerer Bedeutung sein.

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beratung im GPNU am 20.01.2016:

Der Antrag der SPD-Fraktion, ein Gutachten zu dem geplanten Standort unter Beachtung aller gegenwärtigen Betriebs- und Sendesysteme einzuholen, die Qualität des Standortes überprüfen zu lassen, nach Vorliegen des Gutachtens eine Einwohnerversammlung durchzuführen und anschließend erst die Standortentscheidung zu treffen, wird bei 5 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen angelehnt.

Der Antrag der CDU-Fraktion, dem Rat zu empfehlen, den geplanten Standort zu befürworten und den Bürgermeister zu beauftragen, auf dieser Grundlage eine Einwohnerversammlung durchzuführen, wird bei 5 Ja-Stimmen und 5- Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu vertagen und den Bürgermeister zu beauftragen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen, wird bei 5 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Tagesordnungspunkt wird ohne weitere Beschlussfassung beendet.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2016:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2016! -

In dieser Angelegenheit wurde verwaltungsseitig zwischenzeitlich eine Einwohnerversammlung gemeinsam mit Vertretern der Telekom und der DFMG abgestimmt. Sie soll nun am Montag, den 22. Februar 2016 ab 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Welper stattfinden.

Beschlussvorschlag:

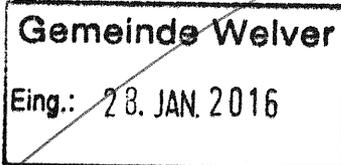
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den geplanten Standort für die Errichtung eines Mobilfunkturms zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Mietvertrag, wie er bereits im nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung am 03.11.2015 vorgestellt wurde (Vertragsentwurf vom 22.10.2015), abzuschließen.



Welver, den 26.01.2016

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

per e.mail vorab:



Errichtung eines Mobilfunkturms im Zentralort Welver auf einer gemeindeeigenen Fläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

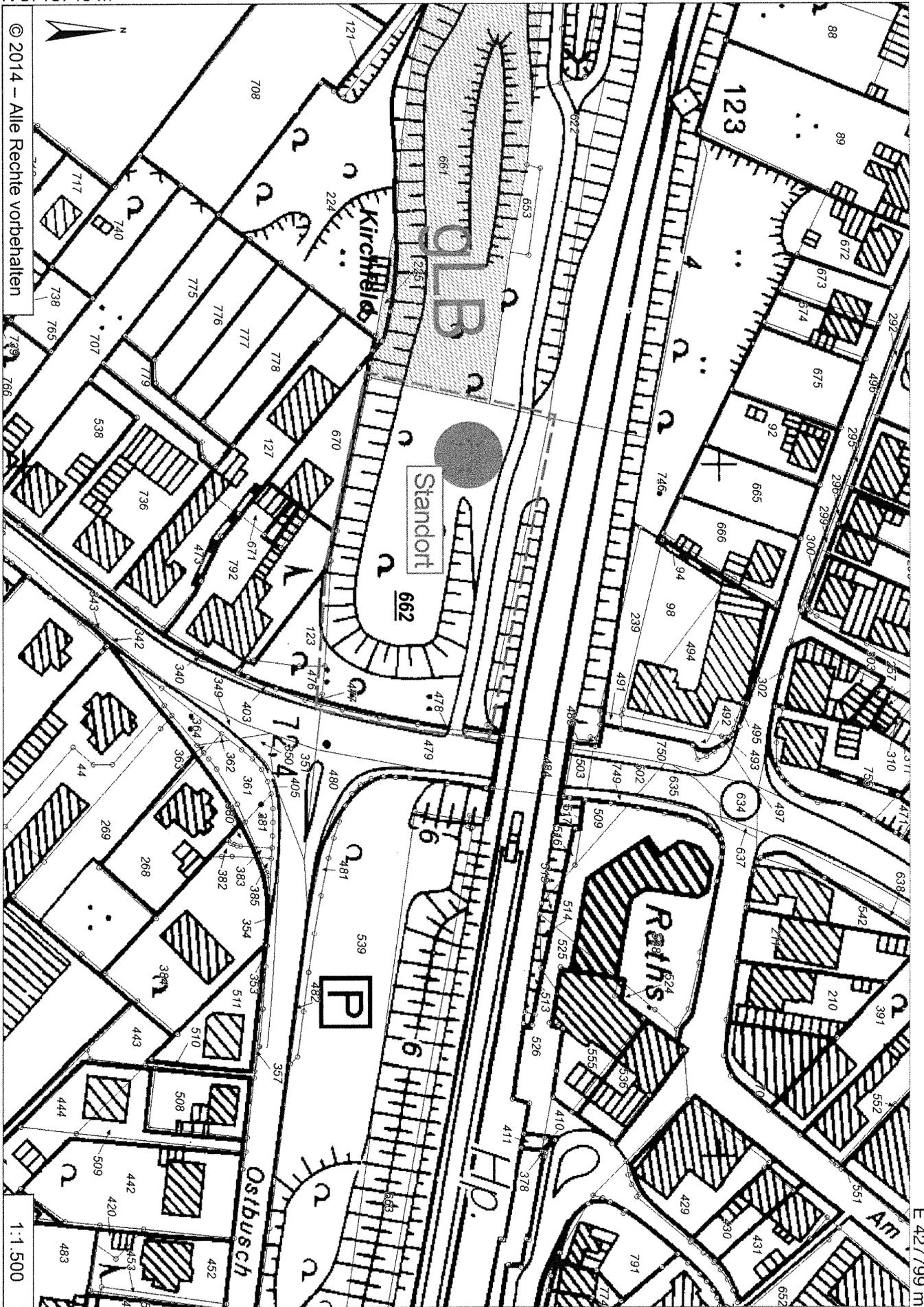
wir beantragen das o.g. Thema mit vollständiger Sachdarstellung als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2016 und des Rates am 24.02.2016 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

- Daube -

N 5718746 m

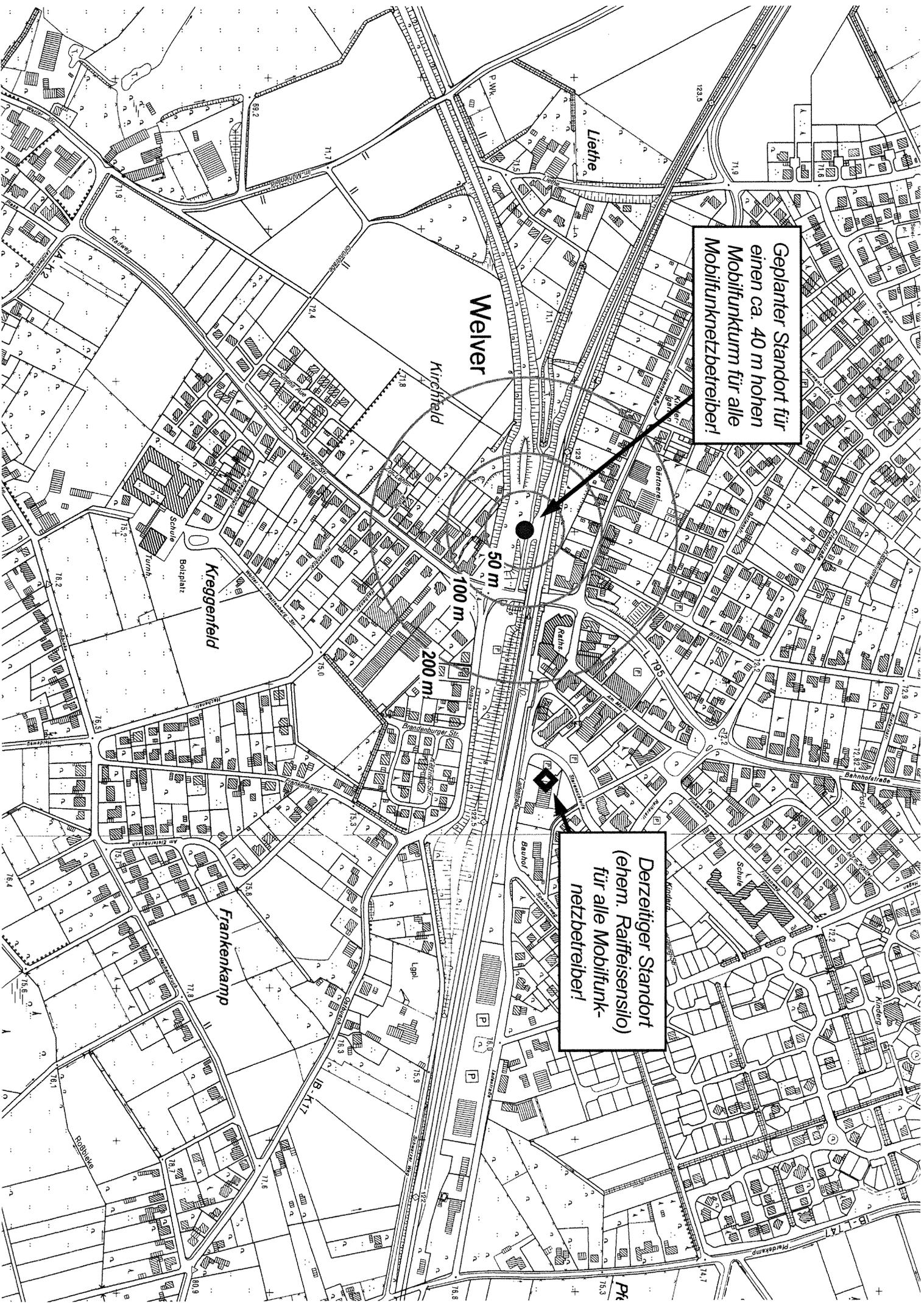
© 2014 – Alle Rechte vorbehalten
E 427423 m



E 427799 m

N 5719007 m

1:1.500



Geplanter Standort für
einen ca. 40 m hohen
Mobilfunkturn für alle
Mobilfunknetzbetreiber!

Derzeitiger Standort
(ehem. Raiffeisensilo)
für alle Mobilfunk-
netzbetreiber!

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 28.01.2016

Bürgermeister	<i>Schm 28.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb. 28.1.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	10.02.2016				
RAT		oef	24.02.2016				

**Gerichtsverfahren Bürgergemeinschaft Welver e.V. ./ Rat der Gemeinde Welver
Antrag der BG-Fraktion vom 26.01.2016 (sh. Anlage 1)**

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.02.2016

Am 25.03.2015 erhebt das Ratsmitglied Jürgen Dahlhoff Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnberg gegen den Rat der Gemeinde Welver mit dem Begehren den Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 02.07.2014 (Änderung der Gemeindebezirke) für unzulässig zu erklären.

Die mündliche Verhandlung fand am 22.01.2016 statt. Das Urteil (Anlage 2) wurde am 26.01.2016 zugestellt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die unter den Tagesordnungspunkten 6 und 8 gefassten Beschlüsse des Rates vom 02.07.2014 rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzen, soweit hiermit der Gemeindebezirk 4 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe) gebildet wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat das Urteil anzuerkennen und keine Berufung gegen das Urteil einzulegen.

Anlage 1
Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Gemeinde Welver

Eing.: 27. JAN. 2016

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver

Fraktionsvorsitzender:

Jürgen Dahlhoff

Wohlmeine 17b

59514 Welver

Tel : 02921-665470

Mobil: 0163-4393003

Email : JueugenD@hlhoff.de

Welver, den 26.01.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, dass über die am 22.01.2016 vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg stattgefundenen Verhandlung Bürgergemeinschaft Welver e.V. gegen den Rat der Gemeinde Welver, Aktenzeichen: 12 K 1192/15, berichtet wird.

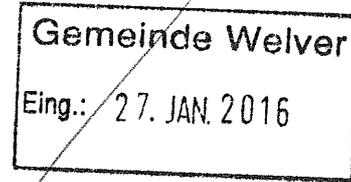
Darüber hinaus bitten wir um Auskunft über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

Beglaubigte Abschrift

12 K 1192/15



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Wählergruppe „Bürgergemeinschaft Welper e.V.“, vertreten durch die Vorsitzende Regina Holota, Aufflucht 28 a, 59514 Welper- Scheidungen,

Klägerin,

g e g e n

den Rat der Gemeinde Welper, vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 4, 59512 Welper,

Beklagten,

w e g e n

Kommunalrecht

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 22. Januar 2016
durch

2

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießau,
den Richter am Verwaltungsgericht Pollack,
die Richterin Klemke,

den ehrenamtlichen Richter Hans- Jürgen Schmidt,
die ehrenamtliche Richterin Hildegard Schulte- Märter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Es wird festgestellt, dass die unter den Tagesordnungspunkten 6 und 8 gefassten Beschlüsse des Beklagten vom 2. Juli 2014 rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzen, soweit hiermit der Gemeindebezirk 4 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe) gebildet wurde.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit von Ratsbeschlüssen, mit denen die Einteilung des Gebiets der Gemeinde Welver in Bezirke geändert wurde.

Im Februar 2013 bat der Vorsitzende des Wahlausschusses mit Blick auf die Kommunalwahl 2014 um Vorschläge für die Einteilung des Wahlgebietes. Hierauf beschloss der beklagte Rat im März 2013 einstimmig, innerhalb des Gemeindegebietes u.a. folgende Gemeindebezirke zu bilden:

3

1. Balksen, Blumroth, Stocklarn
2. Berwicke
- ...
4. Dinker, Nateln
5. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen
- ...
10. Dorfwelver
- ...
13. Schwefe

Die entsprechende Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde trat am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bei der am 25. Mai 2014 durchgeführten Kommunalwahl erhielt in den Gemeindebezirken 1 und 10 die CDU die relative Mehrheit der Wählerstimmen, in den Gemeindebezirken 2 und 5 hingegen die SPD.

Im Gemeindebezirk 4 erzielte die CDU die relative Mehrheit. Im Ortsteil Dinker entfiel die Mehrheit der Stimmen dabei auf die SPD, im Ortsteil Nateln hingegen auf die CDU.

Im Gemeindebezirk 13 erreichte die Klägerin die relative Mehrheit der Wählerstimmen.

Zur konstituierenden Ratssitzung am 2. Juli 2014 reichten die Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen zwei Tischvorlagen vom 1. Juli 2014 ein. Hierin wurde vorgeschlagen, das Gemeindegebiet unter entsprechender Änderung der Hauptsatzung u.a. in folgende Bezirke einzuteilen:

1. Berwicke, Balksen, Blumroth, Stocklarn
- ...
3. Dinker, Dorfwelver

4. Ehningesen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe

...

9. Nateln

Die Vorlagen wurden in der Ratssitzung vom 2. Juli 2014 unter den Tagesordnungspunkten (TOP) 6 und 8 beraten und vom Vorsitzenden der SPD-Fraktion erläutert. Dieser teilte ausweislich der Niederschrift mit, dass die Zusammenlegung der Gemeindebezirke Balksen, Blumroth, Stocklarn und Berwicke derzeit erforderlich sei, da sich die Dorfgemeinschaft von Berwicke bislang nicht auf einen Bewerber verständigen können. Hier sei lediglich eine befristete Zusammenlegung bis ca. Herbst angedacht. Dann spätestens solle in Berwicke wieder ein eigener Ortsvorsteher ernannt werden.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion bat die Verwaltung im Rahmen der Beratung darum, die Veränderung der Gemeindebezirke rechtlich prüfen zu lassen und das Ergebnis mitzuteilen.

Anschließend wurde mehrheitlich die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde entsprechend der Tischvorlage vom 1. Juli 2014 beschlossen.

Ausgehend von den neu gebildeten Gemeindebezirken ergaben sich bezogen auf die Wahlergebnisse der Kommunalwahl 2014 folgende Veränderungen:

Im neuen Gemeindebezirk 1 verfügte durch die Aufnahme des bisherigen Gemeindebezirks Berwicke nunmehr die SPD über die relative Mehrheit der Stimmen.

Im neuen Gemeindebezirk 4 bestand die relative Mehrheit der SPD bei Wegfall des bisherigen Gemeindebezirks Schwefe fort.

Für den neuen Gemeindebezirk 3 ergab sich eine relative Mehrheit für die SPD, für den neuen Gemeindebezirk 9 dagegen eine Mehrheit für die CDU.

Unter dem TOP 9 wurde anschließend die Wahl der Ortsvorsteher für die neuen Gemeindebezirke durchgeführt. In einer hierzu erstellten Beschlussvorlage der Verwaltung war u.a. ausgeführt, dass dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk jedenfalls dann genügt sei, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt werde, die im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten habe.

Sodann wurden jeweils Kandidaten derjenigen Partei als Ortsvorsteher gewählt, auf die in den neu gebildeten Gemeindebezirken rechnerisch die relative bzw. absolute Mehrheit der Wählerstimmen entfallen war, wobei die SPD im neuen Wahlbezirk 12 ein FDP- Mitglied als Ortsvorsteher vorgeschlagen hatte.

Die Klägerin hat im März 2015 die vorliegende Klage erhoben und macht zur Begründung geltend: Sie fühle sich in ihren Rechten beschnitten, weil nach der Kommunalwahl durch die Ratsbeschlüsse vom 2. Juli 2014 die Gemeindebezirke dahin geändert worden seien, dass für sie bei der Wahl der Ortsvorsteher eine Mehrheit nicht mehr gegeben gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die unter den Tagesordnungspunkten 6 und 8 gefassten Beschlüsse des Beklagten vom 2. Juli 2014 rechtswidrig sind und sie in ihren Rechten verletzen, soweit hiermit der Gemeindebezirk 4 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe) gebildet wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er weist zur Begründung darauf hin, dass die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke im Ermessen des Rates stehe und jederzeit geändert werden könne, so dass die gefassten Beschlüsse nicht zu beanstanden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte nebst Beiakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist als kommunalverfassungsrechtliche Feststellungsklage zulässig.

Insbesondere verfügt die Klägerin als Wählergruppe über die erforderliche Klagebefugnis.

Vgl. zum Erfordernis der Klagebefugnis bei kommunalverfassungsrechtlichen Feststellungsklagen etwa Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 2. Mai 2006 – 15 A 817/04 -, abrufbar in JURIS.

Insofern kann auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen werden, nach denen die Verletzung einer wehrfähigen Rechtsposition der Klägerin durch die angegriffenen Ratsbeschlüsse nicht nur möglich erscheint, sondern tatsächlich gegeben ist.

Die Klage ist begründet, denn die beanstandeten Ratsbeschlüsse sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Die unter den TOP 6 und 8 gefassten Ratsbeschlüsse vom 2. Juli 2014 zur Bildung des Gemeindebezirks 4 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholzen, Merklingsen, Schwefe) sind zunächst objektiv rechtswidrig.

Sie finden in § 39 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) keine rechtliche Grundlage.

Gemäß § 39 Abs.1 GO NRW kann das Gemeindegebiet in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden (S.1). Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen (S.2).

Zwar ist dem Beklagten im Ausgangspunkt darin zuzustimmen, dass die Einteilung des Gemeindegebiets hiernach im Ermessen des Rates steht. Sie kann - im Unterschied zu einer nur zum Ende der Wahlperiode des Rates zulässigen Änderung von Stadtbezirksgrenzen gemäß § 35 Abs.4 S.2 GO NRW – grundsätzlich auch zu jedem Zeitpunkt vorgenommen bzw. geändert werden.

Vgl. etwa Kleerbaum / Palmen, GO NRW, 1. Auflage, 2008, § 39 GO NRW, Anm. II.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Änderung der Gebietseinteilung – wie der Vorsitzende des Beklagten in der mündlichen Verhandlung bemerkt hat – aus beliebigen Gründen erfolgen kann.

Die Entscheidung zur Einteilung des Gemeindegebietes bzw. zu deren Änderung ist vielmehr, wie jede Ermessensentscheidung, am Zweck der gesetzlichen Grundlage auszurichten und muss dabei, wie in § 39 Abs.1 S.2 GO NRW ausdrücklich bestimmt, auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht nehmen.

Hiervon ausgehend erweist sich die vom Beklagten vorgenommene Zusammenfassung der bisherigen Gemeindebezirke 5 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen) und 13 (Schwefe) zu einem neuen Gemeindebezirk 4

(Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe) als ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig.

Denn der beklagte Rat hat sich bei seiner Entscheidung zur Bildung des neuen Gemeindebezirks nicht vom Zweck der gesetzlichen Regelung leiten lassen, sondern diese zur Überzeugung der Kammer allein deshalb vorgenommen, um die Wahl eines Kandidaten der Klägerin zum Ortsvorsteher des bisherigen Gemeindebezirks Schwefe zu verhindern.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Für die Zusammenfassung der bisherigen Gemeindebezirke 5 und 13 wie auch für die Änderung der bisherigen Bezirke 4 und 10 in die neuen Bezirke 3 und 9 ist eine nachvollziehbare Begründung weder im Rahmen der diesbezüglichen Tischvorlagen gegeben worden noch geht eine solche aus der Sitzungsniederschrift hervor, die sich lediglich zur Zusammenfassung der bisherigen Gemeindebezirke 1 und 2 verhält. Es ist daher nicht erkennbar, dass sich die entsprechenden Entscheidungen der Ratsmehrheit an den gemäß § 39 Abs.1 S.2 GO NRW zu berücksichtigenden Gesichtspunkten (Siedlungsstruktur, Bevölkerungsverteilung, Ziele der Gemeindeentwicklung) oder an vergleichbaren, nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung aner kennenswerten Kriterien orientiert hätten. Vielmehr hat der Vorsitzende des Beklagten in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass derartige Sachgründe in der Beratung der betreffenden Tagesordnungspunkte keine Rolle gespielt haben.

Dies lässt darauf schließen, dass die Entscheidung zur Neueinteilung der genannten Gemeindebezirke allein deshalb erfolgte, um die SPD im Rahmen der anstehenden Wahl der Ortsvorsteher zu begünstigen und die Klägerin sowie die CDU hierbei zu benachteiligen.

Insofern gewinnt Bedeutung, dass der Rat gemäß § 39 Abs.6 S.1 GO NRW die Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen

Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses zu wählen hat. Dabei ist in der Rechtsprechung des OVG NRW geklärt, dass das Stimmenverhältnis im Gemeindebezirk jedenfalls dann hinreichend berücksichtigt ist, wenn ein Kandidat der Partei zum Ortsvorsteher gewählt wird, die im Gemeindebezirk – soweit dort nicht sogar eine absolute Mehrheit erzielt wurde – die relative Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 14. Oktober 1988 – 15 A 1004/86 –, JURIS, und vom 14. Juni 1994 – 15 A 1389/91 –, Kurztext abrufbar in JURIS.

Dies war den im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen spätestens aufgrund der diesbezüglichen Beschlussvorlage der Verwaltung bekannt, so dass es nahe lag, aus Gründen der Rechtssicherheit nur Kandidaten der Mehrheitspartei im jeweiligen Gemeindebezirk zum dortigen Ortsvorsteher zu wählen.

Hiervon ausgehend ist nicht zu übersehen, dass bei einer solchen Verfahrensweise im bisherigen Bezirk 4 (Dinker, Nateln) ein Kandidat der CDU und im bisherigen Bezirk 13 (Schwefe) ein Kandidat der Klägerin zu wählen gewesen wären, da diese dort jeweils die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hatten.

Durch die Zusammenfassung der bisherigen Bezirke 5 und 13 wurde dagegen, ausgehend von einer entsprechenden Wahlpraxis, die Wahl eines Kandidaten der Klägerin zum Ortsvorsteher von Schwefe verhindert. Stattdessen besaß die SPD auch nach der Inkorporation des früheren Bezirks 13 in den neuen Bezirk 4 dort die rechnerische Mehrheit, so dass folglich ihr Kandidat zum Ortsvorsteher gewählt wurde.

Auch die Abspaltung des Ortsteils Nateln vom bisherigen Gemeindebezirk 4 und die Zusammenfassung der Ortsteile Dinker und Dorfwelver zum neuen Gemeindebezirk 3 gereichte ersichtlich nur der SPD zum Vorteil. Denn während die CDU nach der bisherigen Aufteilung bei einer Wahl nach den relativen Mehrheiten den Ortsvorsteher für zwei Ortsteile gestellt hätte (Dinker und Nateln), vertritt der

Ortsvorsteher des neuen Bezirks 9 (CDU) nur noch den Ortsteil Nateln, während die Ortsteile Dinker und Dorfwelver vom Ortsvorsteher des neuen Bezirks 3 (SPD) vertreten werden.

Drängt sich bereits angesichts dieser Auswirkungen und des Fehlens jeglicher sachlicher Erwägungen zum (neuen) Zuschnitt der Gemeindebezirke der Schluss auf, dass dieser in missbräuchlicher Absicht nur deshalb gewählt wurde, um der SPD auf Kosten der Klägerin und der CDU Vorteile bei der Besetzung der Ortsvorsteherämter zu verschaffen, gilt dies umso mehr angesichts des auf der Hand liegenden zeitlichen Zusammenhangs der Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindebezirke mit der gerade durchgeführten, eine entsprechende Entscheidung der Ratsmehrheit ermöglichenden Kommunalwahl einerseits und mit der Wahl der Ortsvorsteher unter dem sich anschließenden Tagesordnungspunkt andererseits.

Erweisen sich demnach jedenfalls die Beschlüsse zur Zusammenfassung der bisherigen Gemeindebezirke 5 und 13 in den neuen Bezirk 4 und betreffend die Änderung der bisherigen Bezirke 4 und 10 in die neuen Bezirke 3 und 9 als ermessensfehlerhaft und damit als objektiv rechtswidrig, kann im vorliegenden Zusammenhang letztlich dahinstehen, ob dies auch hinsichtlich der Zusammenfassung der bisherigen Bezirke 1 und 2 zum neuen Gemeindebezirk 1 gilt. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob die Erwägung, die Dorfgemeinschaft in Berwicke habe sich bislang nicht auf einen Kandidaten einigen können, auf einen hinreichenden sachlichen Grund für die Änderung der Gemeindebezirke führt und ob es sich hierbei um eine nur vorgeschobene Begründung handelt.

Daher sei nur ergänzend bemerkt, dass auch insofern zu Tage liegt, dass bei Beibehaltung der bisherigen Bezirke die CDU im vormaligen Bezirk 1 die Mehrheitspartei gewesen wäre, während im neuen, um den Ortsteil Berwicke erweiterten Bezirk 1 nunmehr die SPD den Ortsvorsteher stellt. Ebenso wenig ist zu verkennen, dass die Zusammenlegung des vormaligen Gemeindebezirks Berwicke – in dem die SPD die relative Mehrheit erhalten hatte, so dass es ausgehend von der bisherigen Bezirkseinteilung an ihr war, einen Kandidaten für das Amt des dortigen

Ortsvorstehers zu benennen – mit dem früheren Bezirk Balksen / Blumroth / Stocklarn entgegen der Ankündigung in der Ratssitzung vom 2. Juli 2014 bis heute nicht rückgängig gemacht worden ist.

Die vorstehende Bewertung, nach der die fraglichen Ratsbeschlüsse zumindest im dargelegten Umfang ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig sind, wird schließlich auch durch eine in der mündlichen Verhandlung überreichte, auf den 17. Juni 2014 datierte gutachterliche Stellungnahme nicht in Zweifel gezogen. Soweit hierin hinsichtlich einer Zusammenfassung des Ortsteils Schwefe mit dem vormaligen Gemeindebezirk 5 ausgeführt wird, dass alle Dörfer dem evangelischen Kirchspiel Schwefe angehörten sowie im kulturellen Bereich und sonst eine gute Nachbarschaft pflegten, ist nicht ersichtlich, dass diese Erwägungen Eingang in die Ratsentscheidungen vom 2. Juli 2014 gefunden hätten. Namentlich war dies den Einlassungen des Vorsitzenden des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht zu entnehmen, die eine entsprechende Motivation der Beschlussfassung nicht erkennen ließen, sondern vielmehr bestätigten, dass im oben ausgeführten Sinne sachbezogene Kriterien für die Bezirkseinteilung nicht Gegenstand der damaligen Beratung waren.

Ist die beanstandete Beschlussfassung nach allem jedenfalls im vorbezeichneten Umfang objektiv rechtswidrig, so verletzt sie die Klägerin auch in ihren Rechten, soweit hierdurch die bisherigen Gemeindebezirke 5 und 13 zum neuen Gemeindebezirk 4 zusammengefasst wurden.

Wie dargelegt, wählt der Rat gemäß § 39 Abs.6 S.1 GO NRW Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses.

Diese Vorschrift soll - ähnlich wie die ebenfalls proporz sichernden Vorschriften des § 39 Abs.4 Nr.1 GO NRW oder des § 50 Abs.3 S.2 ff. GO NRW – erkennbar gewährleisten, dass das von den Parteien, Wählergruppen oder auch Einzelbewerbern bei der Kommunalwahl erzielte Wahlergebnis in einem

Gemeindebezirk in die Besetzung der Ortsvorsteherämter mit einfließt, um so einen hinreichenden politischen Rückhalt des Ortsvorstehers bei der von ihm vertretenen Bevölkerung sicherzustellen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Juni 1994 – 15 A 1389/91 -, Urteilsabdruck (UA) S.13.

Dient die Regelung demnach der Wahrung der politischen Kräfteverhältnisse im Rahmen der Ämterbesetzung, drängt es sich auf, dass sich hiervon betroffene Gruppierungen im Sinne eines wehrfähigen Rechts auf eine Verletzung des Gebots der hinreichenden Berücksichtigung des Wahlergebnisses berufen können.

So im Ergebnis auch Verwaltungsgericht (VG) Köln, Urteil vom 14. März 2011 – 4 K 4544/10 -, JURIS.

Durch die Norm mögen dabei auch Ratsfraktionen geschützt sein,

so VG Köln, Urteil vom 14. März 2011 – 4 K 4544/10 -, JURIS,

in erster Linie aber die Parteien bzw. Wählergruppen als solche, die das Wahlergebnis erzielt haben (vgl. auch § 39 Abs.4 Nr.3 GO NRW). Denn die Berücksichtigung eines Kandidaten der Mehrheitspartei / Mehrheitsgruppierung kann im Rahmen der Wahl eines Ortsvorstehers selbst dann angezeigt sein, wenn die betreffende Gruppierung in dem fraglichen Gemeindebezirk, der nicht mit einem Wahlbezirk identisch sein muss, die Mehrheit der Wählerstimmen erzielt hat, im Rat selbst aber gar nicht oder nicht in Fraktionsstärke vertreten ist.

Vgl. in diesem Sinne zur Besetzung der Bezirksausschüsse auch Held / Winkel / Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein- Westfalen, Stand: Dezember 2015, § 39 GO NRW, Anm.7.

Kann die in § 39 Abs.6 S.1 GO NRW enthaltene Regelung den Parteien bzw. Wählergruppen demnach grundsätzlich eine subjektive Rechtsposition auf Wahrung des Gebots der Berücksichtigung des Wahlergebnisses vermitteln, namentlich wenn diese, wie vorliegend die Klägerin in Bezug auf den früheren Gemeindebezirk 13, in einem Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erreicht hat, so kann aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs der Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke mit der Wahl der dortigen Ortsvorsteher unter Umständen auch die Vorschrift des § 39 Abs.1 GO NRW eine in diesem Sinne schützende Wirkung entfalten.

Denn wie der vorliegende Fall zeigt, kann das Gebot der hinreichenden Berücksichtigung des Wahlergebnisses im Gemeindebezirk bei der Wahl der Ortsvorsteher nicht nur dadurch unterlaufen werden, dass etwa infolge einer nach der Kommunalwahl getroffenen Absprache der Kandidat einer Partei gewählt wird, die im Gemeindebezirk eine erheblich geringere Stimmenzahl erhalten hat als ihre Konkurrenten.

Vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 14. Juni 1994 – 15 A 1389/91 –.

Es kann vielmehr auch dadurch missachtet werden, dass nach einer Kommunalwahl die Gemeindebezirke selbst dergestalt geändert werden, dass die rechnerischen Mehrheiten in den Bezirken und damit die Möglichkeiten einer Nominierung rechtssicher wählbarer Kandidaten zugunsten einzelner Parteien und zu Lasten anderer Parteien verschoben werden. Daher muss eine Partei oder Wählergruppe, die in einem Gemeindebezirk die Mehrheit der Stimmen erhalten hat – wie hier die Klägerin –, eine objektiv- rechtliche Verletzung des § 39 Abs.1 GO NRW jedenfalls dann mit Erfolg geltend machen können, wenn die Änderung des Gemeindegebietes in missbräuchlicher Absicht erfolgt und allein dazu dient, sie bei der anstehenden Wahl eines Ortsvorstehers zu benachteiligen.

Davon ist nach den obigen Feststellungen auszugehen, so dass die Klägerin durch die angegriffenen Ratsbeschlüsse in ihren Rechten verletzt wird, soweit hiermit der

Gemeindebezirk 4 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe) gebildet wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 709 S.2, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Der Antragsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Gießau

Pollack

Klemke

Ferner ergeht der

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs.1 des Gerichtskostengesetzes (GKG), vgl. Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift:

Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Gießau

Pollack

Klemke



Beglaubigt
Ritschel, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung
der 12. Kammer
des Verwaltungsgerichts Arnsberg

Arnsberg, den 22. Januar 2016

A b s c h r i f t

Az.: 12 K 1192/15

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießau,
Richter am Verwaltungsgericht Pollack,
Richterin Klemke,
ehrenamtlichen Richter Hans-Jürgen Schmidt,
ehrenamtliche Richterin Hildegard Schulte-Märter,

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte Uhlendahl
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Herrn Jürgen Dahlhoff, Wohlmeine 17 b, 59514 Welper,

Klägers,

g e g e n

den Rat der Gemeinde Welper, vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 4,
59512,

Beklagten,

w e g e n

Kommunalrecht

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Eröffnung der Sitzung
und Aufruf der Sache um 10.00 Uhr:

1. Der Kläger sowie die Vorsitzende der Bürgergemeinschaft Welper e.V., Regina Holota.
2. Für den Beklagten: der Bürgermeister der Gemeinde Welper, Herr Schumacher und Frau Verwaltungsfachwirtin Petra Robbert mit Terminvollmacht vom 19.01.2016.

Der Berichterstatter trägt den Sachverhalt vor.

Auf Befragen erklären die Vertreter des Beklagten: „Die seinerzeit erfolgte Zusammenlegung von Berwicke mit Balksen, Blumroth und Stocklarn zu einem neuen Gemeindebezirk, die nur bis zum Herbst 2014 dauern sollte, hat auch heute noch Bestand.“

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen eingehend erörtert. Nach entsprechendem Hinweis der Kammer wird das Rubrum dahingehend berichtigt, dass Klägerin des vorliegenden Verfahrens die Bürgergemeinschaft Welper e.V., vertreten durch die heute auch anwesende Vorsitzende Frau Holota ist.

Zwischen den Beteiligten besteht Einverständnis über die vorgenannte Rubrumsberichtigung.

Frau Holota teilt ihre Anschrift wie folgt mit:

Regina Holota, Aulfucht 28 a, 59514 Welper-Scheidungen.

Die Vertreter des Beklagten überreichen eine gutachterliche Stellungnahme der Dr. Knirsch Consult GmbH zu den hier besprochenen Streitfragen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die unter den Tagesordnungspunkten 6 und 8 gefassten Beschlüsse des Beklagten vom 2. Juli 2014 rechtswidrig sind und sie in ihren Rechten verletzen, soweit hiermit der Gemeindebezirk 4 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe) gebildet wurde.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Vertreter des Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Sodann ergeht der

B e s c h l u s s

Eine schriftliche Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Ende des Termins: 10.31 Uhr.

Gießau

Vorsitzender

Uhlendahl

Schriefführerin

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 13.01.2016

Bürgermeister	<i>Schm 14.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 13/01/16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	4	Oef	27.01.2016				
HFA	8	oef	10.02.16				

Betr: Antrag der Fraktion Welper21 gemäß § 48 GO NRW „Ganztagsbetreuung an der Grundschule in Borgeln“

Siehe beigefügten Antrag!

Da die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind ergeht verwaltungsseitig kein

Beschlussvorschlag.

Beschluss des GBKS vom 27.01.2016:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt auf Antrag des Ausschussvorsitzenden unterteilt:

TOP 4 a - Vorstellung des Konzepts durch die Vorsitzende des Fördervereins

TOP 4 b - Antrag der Fraktion Welper21 gemäß § 48 GO NRW „Ganztagsbetreuung an der Grundschule in Borgeln“

TOP 4 a:

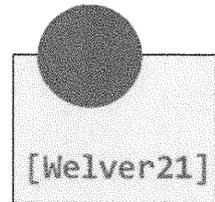
Zunächst erläuterte Frau Loer vom Förderverein der Grundschule Borgeln e.V. noch einmal das vorgelegte Konzept. Im Zuge der umfassenden Beratungen wurde festgestellt, dass es sich nicht um eine „Ganztagsbetreuung“ handelt sondern um eine „Randstundenbetreuung“.

Auf Antrag der CDU-Fraktion wird einstimmig beschlossen, dass in der zu schließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Welper –als Schulträger- und dem Förderverein der Grundschule Borgeln –als durchführender Maßnahmenträger- schriftlich festgelegt wird, dass die jährlich neu zu beantragenden Landesmittel zur Finanzierung der Randstundenbetreuung im Falle der Antragsablehnung bzw. Minderbescheidung an zuweisenden Landesmitteln nicht zu einer Stellvertreterhaftung der Gemeinde Welper führen. Die Gemeinde Welper verpflichtet sich, für die jährlich wiederkehrenden Anträge zur Bezuschussung der Betreuungsleistung des Fördervereins erforderlichen Landesmitteln zu beantragen und diese weiterzuleiten.

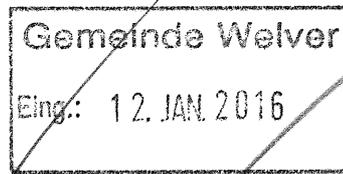
Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig** die Verwaltung zu beauftragen, die Zuwendungen aus den Landesmitteln in Höhe von 5.000,- € fristgerecht bis zum 31. März 2016 bei der Bezirksregierung zu beantragen, sowie eine entsprechende Vereinbarung –gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion- mit dem Förderverein der Grundschule Borgeln e.V. zu schließen.

TOP 4 b:

Der Antrag der Fraktion Welper21 gemäß § 48 GO NRW „Ganztagsbetreuung an der Grundschule in Borgeln“ wird von der Fraktion zurückgezogen.



Gemeinde Welver
Bürgermeister Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver



Wolver, den 12.01.16.

Antrag gemäß §48 GO NRW „Ganztagsbetreuung an der Grundschule in Borgeln“

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Fraktion Welver21 beantragt, der vom Förderverein der Grundschule Borgeln geplanten Ganztagsbetreuung zuzustimmen. Bitte nehmen Sie den Antrag in die nächste Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales auf.

Begründung:

An der Grundschule Borgeln wird durch den Förderverein derzeit eine Randstundenbetreuung vor und nach dem Unterricht angeboten („Schule von acht bis eins“).

Ab 7.30 Uhr können die Kinder in die Betreuungsinsel kommen, nach dem Unterricht wird dort die weitere Betreuung bis 13.30 Uhr angeboten.

Immer mehr Eltern benötigen jedoch auch eine längere Betreuung bis 16.00 Uhr, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.

Der Förderverein der Grundschule Borgeln e.V. hat daher entschieden, das vorhandene Betreuungsangebot auszuweiten und die Betreuung ab dem Schuljahr 2016/2017 an allen Unterrichtstagen von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr anzubieten.

Die Schulkonferenz hat diesem Vorhaben mit Beschluss vom 06.11.2015 zugestimmt.

Der Rat der Gemeinde Welver sollte dieses Vorhaben unterstützen und entsprechend zustimmen.

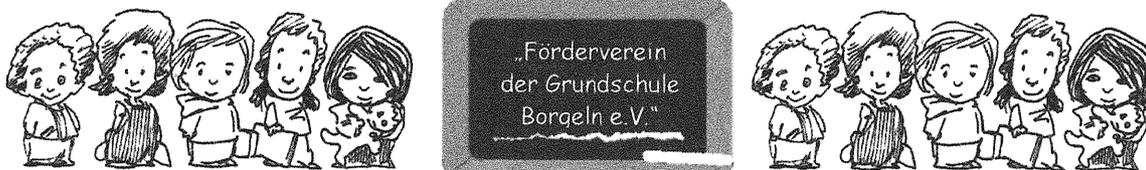
Das Konzept der Ganztagsbetreuung an der Grundschule Borgeln, inkl. der gesicherten Finanzierung liegt diesem Antrag bei. Es ist insofern Eile geboten, da bei rechtzeitiger Beantragung bis zum 31.03.2016 zusätzliche Landesmittel für diese Betreuungsmaßnahme beantragt werden können.

Die weitere Begründung, soweit notwendig, kann durch den Förderverein selbst erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Philipper
Fraktionsvorsitzender Welver21



Bördestraße 74, 59514 Welper- Borgeln, Tel.: 02921/82360, Fax: 02921/944439
E-Mail: foerderevereinsborgeln@web.de

Konzeption der Ganztagsbetreuung an der Grundschule Borgeln

I. Ausgangssituation

An der Grundschule Borgeln wird durch den Förderverein derzeit eine Randstundenbetreuung vor und nach dem Unterricht angeboten („Schule von acht bis eins“). Ab 7.30 Uhr können die Kinder in die Betreuungsinsel kommen, nach dem Unterricht wird dort die weitere Betreuung bis 13.30 Uhr angeboten.

Immer mehr Eltern benötigen jedoch auch eine längere Betreuung bis 16.00 Uhr, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.

Der Förderverein der Grundschule Borgeln e.V. hat daher entschieden, das vorhandene Betreuungsangebot auszuweiten und die Betreuung ab dem Schuljahr 2016/2017 an allen Unterrichtstagen von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr anzubieten.

Die Schulkonferenz hat diesem Vorhaben mit Beschluss vom 06.11.2015 zugestimmt.

II. Inhaltliche Konzeption

II. 1 Veränderung des bisherigen Betreuungsangebots

Das bisherige Angebot der Betreuung bis 13.30 Uhr bleibt unverändert bestehen. Die Eltern können wählen, ob sie ihre Kinder zur Randstunden- oder zur Ganztagsbetreuung anmelden möchten.

II. 2 Flexible Betreuung

Die Betreuung von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird als flexible Ganztagsbetreuung angeboten. Dadurch besteht die Möglichkeit, das Angebot ggf. auch nur an einzelnen Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Auch die Abholzeiten sind flexibel gestaltet, Einschränkungen ergeben sich lediglich durch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder Ausflügen.

Aufgrund der relativ überschaubaren Schülerzahl an der Grundschule Borgeln besteht keine Notwendigkeit, im Rahmen der Ganztagsbetreuung eine feste Gruppe zu bilden. Die Schüler kennen sich sowohl klassen- als auch jahrgangsübergreifend, so dass sie auch bei einem nur gelegentlichen Besuch der Betreuung leicht einen Zugang zur Gemeinschaft finden.

Mit der flexiblen Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung folgt der Förderverein darüber hinaus dem ganz überwiegend geäußerten Elternwunsch.

II. 3 Mittagsverpflegung

Für die Kinder der Ganztagsbetreuung wird ein warmes Mittagessen angeliefert, dabei kann zwischen zwei Gerichten (Standard und vegetarisch) gewählt werden. Um 13.00 Uhr und 13.45 Uhr essen die Kinder gemeinsam mit den Betreuungskräften zu Mittag.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist auch für die Schüler möglich, die nur das Betreuungsangebot bis 13.30 Uhr nutzen.

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt unmittelbar zwischen dem Caterer und den Eltern.

II. 4 Räumlichkeiten

Zentraler Bereich der Ganztagsbetreuung ist der auch bisher schon für die Betreuung genutzte Raum im Erdgeschoss („Betreuungsinsel“). Hier ist Gelegenheit zum Malen und Basteln, Bauen und Spielen.

Die Schulküche und der daneben liegende Raum („Speiseraum“) im Untergeschoss stehen für die Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung.

Für die Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften können sowohl Klassenräume als auch die Aula genutzt werden.

Die Nutzung der benachbarten Turnhalle für Arbeitsgemeinschaften ist – nach Absprache mit dem TV Borgeln und vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Welper – ebenfalls an mehreren Tagen in der Woche möglich.

Schließlich steht auch der Schulhof mit Klettergeräten, Fußballtoren und Tischtennisplatten den Kindern zum Spielen zur Verfügung.

II. 5 Angebote

Die Betreuung beginnt – stundenplanabhängig – um 11.45 Uhr, 12.45 Uhr oder 13.30 Uhr.

Bis zum Mittagessen um 13.00 Uhr bzw. nach der sechsten Stunde um 13.45 Uhr wird eine betreute Spielzeit angeboten.

Ab 13.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr findet montags bis donnerstags eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung statt. Freitags nehmen die Kinder die Hausaufgaben mit nach Hause, damit die Eltern einen regelmäßigen Überblick über den Lern- und Entwicklungsstand erhalten.

Ab 15.00 Uhr werden wechselnde Arbeitsgemeinschaften angeboten. Für Kinder, die nicht an einer AG teilnehmen, gestalten die Betreuungskräfte Freizeitangebote.

Geplant sind für das Schuljahr 2016/2017 zunächst folgende Arbeitsgemeinschaften: Basketball, Fußball, Handarbeiten/Werken, Trommeln.

An den Arbeitsgemeinschaften können, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, auch Kinder teilnehmen, die nicht in die Ganztagsbetreuung gehen. In diesen Fällen ist von den Eltern ein geringer Beitrag zu den Kosten der Arbeitsgemeinschaften zu leisten.

II. 5 Ferienbetreuung

Eltern haben weniger Urlaub als ihre Kinder Ferien. Damit das erweiterte Betreuungsangebot an der Grundschule Borgeln den Eltern wirklich hilft, Beruf und Familie zu vereinbaren, muss die Betreuung auch in den Ferien angeboten werden.

Bei der Ferienbetreuung unterstützt der Kindergartenträgerverbund des evangelischen Kirchenkreises Soest den Förderverein der Grundschule Borgeln. Die Ferienbetreuung erfolgt in Kooperation mit der Offenen Ganztagschule Welper. Einzelheiten zur finanziellen und personellen Beteiligung des Fördervereins der Grundschule Borgeln an diesem Angebot werden zwischen allen Beteiligten im Januar/Februar 2016 abgesprochen.

Die Betreuung findet an allen beweglichen Ferientagen, in den Oster- und Herbstferien und für drei Wochen in den Sommerferien statt. In den Weihnachtsferien und der Hälfte der Sommerferien findet keine Betreuung statt.

III. Finanzielle Konzeption

III. 1 Teilnehmer

Ausgehend von einer - zunächst unverbindlichen - Abfrage bei den Eltern der Klassen 1 bis 4 sowie des künftigen ersten Schuljahres werden 22 Anmeldungen zur Ganztagsbetreuung im Schuljahr 2016/2017 erwartet.

III. 2 Personaleinsatz

Derzeit beschäftigt der Förderverein für die Betreuung bis 13.30 Uhr drei Mitarbeiterinnen auf 450,- Euro-Basis.

Durch die Ausweitung des Angebots bis 16.00 Uhr sind täglich 2,5 Stunden zusätzlich abzudecken. In dieser Zeit müssen – wie bisher auch – zwei Betreuungskräfte anwesend sein. Für die insgesamt 25 zusätzlichen Stunden jede Woche werden zusätzliche Kräfte benötigt, die über einen Berufsabschluss als staatlich anerkannte Erzieherin oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die konkrete Suche nach zusätzlichem Personal beginnt nach der Zustimmung des Rates der Gemeinde Welper zur Erweiterung des Betreuungsangebotes; erste Interessenbekundungen geeigneter Kräfte liegen dem Förderverein bereits vor.

Für die qualifizierte Hausaufgabenbetreuung sollen – wie bereits in der Vergangenheit – Lehramtsstudenten auf Honorarbasis beschäftigt werden.

III. 3 Finanzierung

Für die Finanzierung der o. g. zusätzlichen 25 Personalstunden wird – ausgehend von der derzeitigen Vergütung der angestellten Kräfte – ein Arbeitslohn einschließlich aller Lohnnebenkosten in Höhe von 14,46 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Monatlich entstehen damit zusätzliche Personalkosten in Höhe von 1.446,- Euro.

Dazu kommen die Honorare für die Hausaufgabenbetreuung und für Arbeitsgemeinschaften, die z. T. ebenfalls durch Honorarkräfte angeboten werden. Hierfür wird rechnerisch ein Stundensatz von 15,- Euro angesetzt. Für die Hausaufgabenbetreuung entstehen damit wöchentlich weitere Kosten in Höhe von 90,- Euro (4 x 1,5 Stunden à 15,- Euro), für Arbeitsgemeinschaften in Höhe von 60,- Euro (4 x 1 Stunde á 15,- Euro). Für Honorarkräfte ist damit ein monatlicher Betrag von 600,- Euro anzusetzen.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist von den Eltern einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 60,- Euro zu entrichten. Für Geschwisterkinder wird ein Nachlass von jeweils 20 % auf den Monatsbeitrag gewährt.

Ausgehend von den Rückläufern der unter III.1 beschriebenen Abfrage sind damit im Schuljahr 2016/2017 monatliche Einnahmen in Höhe von 1.280,- Euro zu erwarten.

Die Differenz von zunächst 766,- Euro im Monat trägt der Förderverein der Grundschule Borgeln aus eigenen Mitteln.

Bei der erweiterten Betreuung bis 16.00 Uhr handelt es sich um eine Betreuungsmaßnahme „Dreizehn plus“ im Sinne des Runderlasses des Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403), für die darüber hinaus eine Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von 5.000,- Euro pro Schuljahr gewährt werden könnte.

Die Finanzierung der Ganztagsbetreuung ist damit gewährleistet.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 65	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 28.01.2016

Bürgermeister	<i>Schyn 28.1.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>HG 28/01.16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	10.02.2016				
RAT							

Weitere Unterbringung von Flüchtlingen in der Gemeinde Welper
hier: Anmietung eines Wohngebäudes im Ortsteil Scheidingen

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2016:

Die Gemeinde Welper ist verpflichtet, für die Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge hinreichenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Belegungszahlen der bislang genutzten Asylunterkünfte stellen sich aktuell (Stand 28.01.2016) wie folgt dar:

- Eilmser Wald 3: 164 Personen
- Wolter-von-Plettenberg-Str. 18 (ehem. Hauptschule): 120 Personen
- ehemaliges Hausmeisterhaus der Hauptschule: 9 Personen
- Wohnhaus am Kindergarten Scheidingen: 8 Personen
- Wohnung Birkenstraße 15: 3 Personen

Insgesamt hat die Gemeinde Welper danach 304 Asylanten untergebracht.

Es war zu beobachten, dass die Zuweisungsrate von Asylbewerben seit Anfang Januar rückläufig ist. Vom 04. bis 28.01.2016 wurden im Gegensatz zu den hohen monatlichen Zuweisungen in 2015 bisher nur 11 Personen zugewiesen.

Auf telefonische Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.01.2016 wurde mitgeteilt, dass die Zuweisungen in Ost- und Südwestfalen in den kleineren Kommunen zurzeit zurückgingen, weil der Verteilerschlüssel ins Ungleichgewicht geraten sei. Man habe erkannt, dass den Großstädten im Vergleich zu kleineren Kommunen zu wenige Personen zugewiesen wurden. Welper liege im Verteilerschlüssel der Kommunen bei 101 %.

Man ginge in Arnsberg von einer „Verschnaufpause“ von ca. 3 – 4 Wochen aus. Wenn der Ausgleich in den Kommunen jedoch wieder hergestellt sei, werde die Zuweisungsrate vermutlich wieder steigen. Bei einem plötzlichen Anstieg der zu verteilenden Asylbewerber könnten sich aber auch vor Ablauf der Frist von ca. 3 – 4 Wochen Veränderungen ergeben.

Eine genauere Prognose könne die Koordinierungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg derzeit jedoch nicht abgeben.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, bereits jetzt weitere Wohnraummöglichkeiten zu sichern. Es wurde daher verwaltungsseitig geprüft, ob das leerstehende Mehrfamilienhaus „Delkenstraße 26“ am südlichen Ortsrand des Ortsteils Scheidingen (siehe Lageplan) für die weitere Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden könnte und ob es geeignet sei. Es handelt sich dabei um ein dreigeschossiges Gebäude mit Kellerräumen und Tiefgarage, welches in 5 Wohnungen je Etage, also in insgesamt 15 Wohnungen aufgeteilt ist.

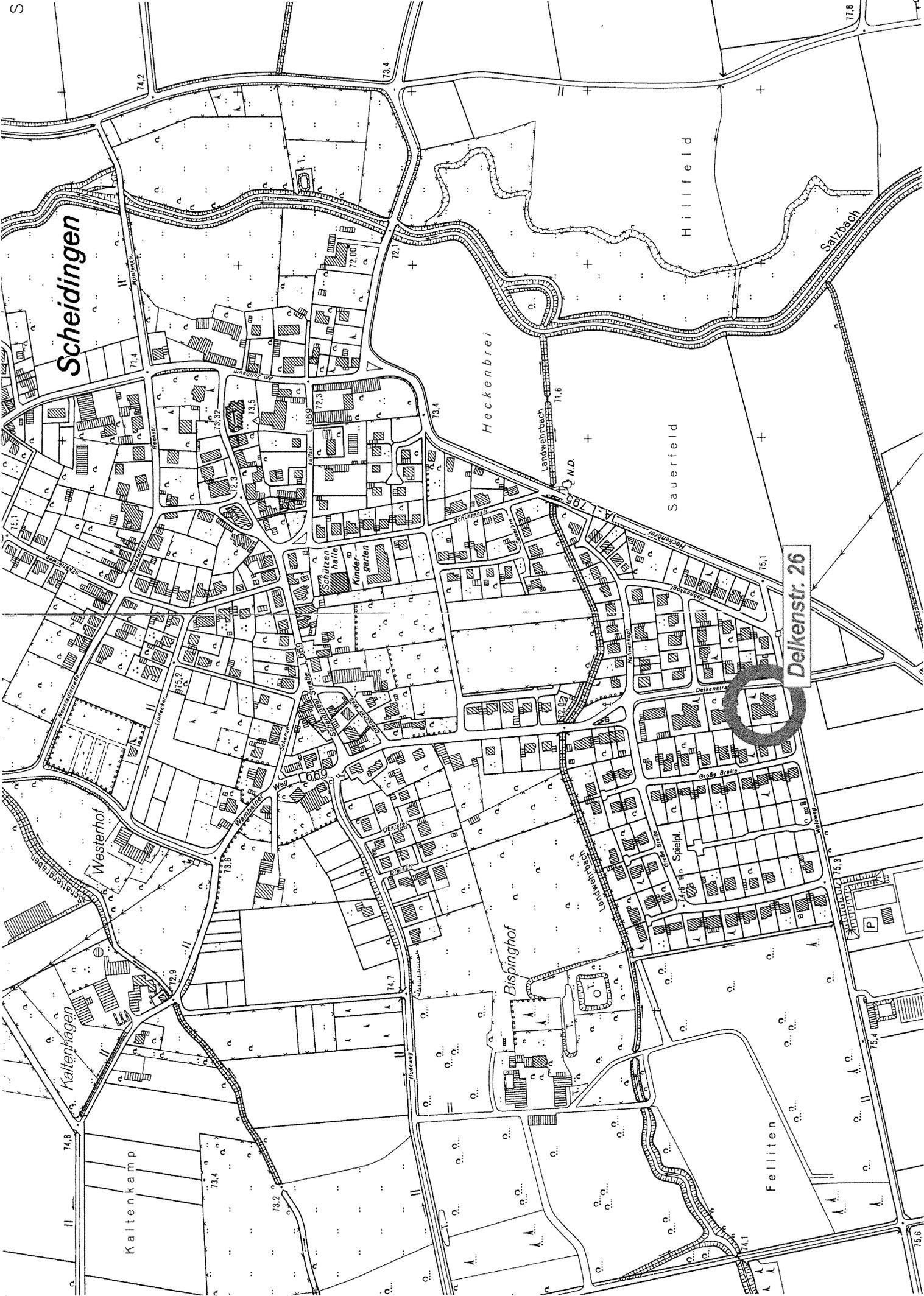
Der Eigentümer hat diesbezüglich seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, das gesamte Gebäude innerhalb eines Mietverhältnisses zur Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung zu stellen. Das Gebäude befindet sich im Hinblick auf den längeren Leerstand in einem verhältnismäßig guten Zustand. Somit könnte die Unterbringung von bis zu ca. 105 Personen in dem Gebäude möglich sein, die sich auf die Wohnungen als Einzelpersonen in Wohngemeinschaften oder als Familien aufteilen würden.

Bei einer entsprechenden Ratsentscheidung am 24.02.2016 könnte das Gebäude voraussichtlich 6-8 Wochen später, also zum Beispiel ab dem 01.05.2016 zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden.

Sofern der Rat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Anmietung und Nutzung des Gebäudes zur weiteren Unterbringung von Flüchtlingen befürwortet, werden anschließend die betroffenen Nachbarn und alle Interessierten in einer Einwohnerversammlung über die weiteren Einzelheiten informiert und Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Anmietung aller Wohnungen des Mehrfamilienhauses „Delkenstraße 26“ im Ortsteil Scheidingen zur Unterbringung von bis zu 105 Flüchtlingen zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Ratssitzung eine Einwohnerversammlung durchzuführen.



Scheidingen

Heckenbrei

Hilffeld

Sauerfeld

Deikenstr. 26

Westerhof

Kaltenhagen

Kaltenkamp

Bispinghof

Feliten

Salzbach

